

Katastrophenfondsgesetz 1996Zweiter Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1998, BGBl.Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 1996 und 1997 bis 31. März 1998 zu berichten.

1. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1996

1.1. Im Kalenderjahr 1996 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		3.725,475.041'--
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	67,665.472'--	
abzüglich Bankspesen	<u>- 240'--</u>	<u>67,665.232'--</u>
zusammen		3.793,140.273'--

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
3'55 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	132,254.364'--
6'25 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	232,842.190'--
2'79 vH zugunsten der Länder;	103,940.753'--
7'16 vH für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	266,744.013'--
7'67 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	285,743.936'--

72'58 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrographiegesetz zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in Höhe von 50 Millionen Schilling zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	2.703,949.785'--
Nettozinsen	<u>67,665.232'--</u>
zusammen	3.793,140.273'--

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.101,609.073'-- S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	670.747'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	126,814.794'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	147,019.018'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	64,296.080'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	263,239.437'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	220,133.970'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.725,926.000'00

für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	379,294.000'00
für Hagelversicherungsprämien	124,215.027'--
für das Warn- und Alarmsystem	<u>50,000.000'00</u>
zusammen	3.101,609.073'--

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1996 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1996	0
+ Einnahmen	+ 3.793,140.273'45
- Ausgaben	<u>- 3.101,609.072'86</u>
verbleiben zum 31.12.1996	691,531.200'59

Gemäß § 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.

2. Gebahrung des Katastrophenfonds im Jahre 1997

2.1. Im Kalenderjahr 1997 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		3.761,779.990'--
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben		33,161.014'--
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt		<u>160.929'--</u>
zusammen		3.795,101.933'--

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
3'55 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	133,543.190'--
6'25 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	235,111.249'--
2'79 vH zugunsten der Länder;	104,953.662'--
7'16 vH für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	269,343.447'--
7'67 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	288,528.525'--
72'58 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrographiegesetz zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in Höhe von 50 Millionen Schilling zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	2.730,299.917'--
Nettozinsen	33,161.014'--
Transferzahlungen v. d. Hagelversicherungsanstalt	<u>160.929'--</u>
zusammen	3.795,101.933'--

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.580,338.811'-- S wie folgt verausgabt:

	S
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	516,981.716'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	153,597.302'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	81,219.973'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	278,655.200'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	259,733.620'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.730,042.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	379,294.000'00
für Hagelversicherungsprämien	130,815.000'00
für das Warn- und Alarmsystem zusammen	<u>50,000.000'00</u> 3.580,338.811'--

2.3. Der Kontostand zum 31.12.1997 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1997	691,531.200'59
+ Einnahmen	+ 3.795,101.932'86
- Ausgaben	<u>- 3.580,338.811'00</u>
verbleiben zum 31.12.1997	906,294.322'45

Gemäß § 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.

Die Rücklage ist gemäß § 5 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 400 Millionen Schilling begrenzt. Der übersteigende Betrag ist gemäß § 7 Abs. 2c leg.cit. im Haushaltsjahr 1998 aufzulösen.